

Entstehung und Hintergrund der ÖNORM B 3806

1 Einleitung

1.1 Bauvorschriften und Brandverhalten von Baustoffen (Bauprodukten)

Wie als bekannt vorausgesetzt werden darf, ist gemäss österreichischer Bundesverfassung Bausache Landessache. In diesem Zusammenhang hat jedes Bundesland Bauvorschriften erlassen, die weitgehend ähnlich sind, auch wenn sie sich in manchen Details schmerzlich voneinander unterscheiden. Die technischen Bauvorschriften – ob sie nun Bauordnung, Bautechnikgesetz, Bauverordnung, etc. heißen mögen – enthalten i.d.R. weder Definitionen der Begriffe des Brandverhaltens von Baustoffen (Bauprodukten) noch Prüfmethode bzw. Klassifikationskriterien. Hier stützen sich die Bauvorschriften auf die einschlägigen nationalen Normen wie die ÖNORM B 3800-1 und Folgenormen. Die Bauvorschriften stellen aber auch i.d.R. nur an wenige Baustoffe (Bauprodukte). Anforderungen hinsichtlich des Brandverhaltens. Damit stehen Planer, Sachverständige im behördlichen Verfahren und sonstige Betroffene vor einem Problem. Soweit Bauvorschriften keine Anforderungen an das Brandverhalten z.B. eines Wandbelages im Stiegenhaus (nunmehr normgemäss Treppenhaus) enthalten, wird neben einschlägigen Weisungen, behördlichen Stellungnahmen, etc. neuerdings die TRVB B 109 (Brennbare Baustoffe im Bauwesen) herangezogen. TRVB's sind vom Österreichischen Bundesfeuerwehrverband und den österreichischen Brandverhütungsstellen herausgegebene „Technische Richtlinien Vorbeugender Brandschutz“.

1.2 TRVB B 109 (Brennbare Baustoffe im Bauwesen)

Die TRVB B 109 wurde mit der Absicht geschaffen, die Bauvorschriften zu ergänzen, auch mit dem Hintergrundgedanken, zu ihrer Vereinheitlichung beizutragen. Die Richtlinie enthält Anforderungen an das Brandverhalten von Baustoffen (Bauprodukten) folgender Bauteile:

- Aussenwände
- Innenwände
- Decken
- Dächer
- Boden-, Wand- und Deckenbeläge
- Lüftungsleitungen
- Rohrleitungen
- Fugen
- Geländerfüllungen und Handläufe
- Doppel- und Hohlraumböden

Die Richtlinie stellt Anforderungen an die Brennbarkeit, fallweise auch hinsichtlich Qualm- und Tropfenbildung, jeweils nach ÖNORM B 3800-1 und -3 bzw. ÖNORM B 3810. Um dem Problem der unterschiedlichen Gebäudeklassen in den österreichischen Bauvorschriften zu entgehen, wurden folgende Gebäudekategorien (ohne Berücksichtigung von Kellergeschossen) gewählt:

- Gebäude mit höchstens drei Geschossen
- Gebäude mit mehr als drei Geschossen
- Hochhäuser

Die Richtlinie stellt auch keine Verknüpfung von Baustoffanforderungen mit Anforderungen an den Brandwiderstand von Bauteilen (Feuerwiderstand von Bauprodukten) her, wie dies beispielsweise auch nach Abschnitt 4.3.1.3.1 des Grundlagendokuments Nr. 2 Brandschutz der Kommission der Europäischen Gemeinschaften möglich gewesen wäre.

2 Hintergrund der VORNORM ÖNORM B 3806

2.1 Bauproduktenrichtlinie

Die europäischen Gemeinschaften hatten sich unter anderem den freien Warenverkehr zum Ziel gesetzt. Die hierzu erforderliche Vollendung des Binnenmarktes sollte per 1.1.1993 erfolgen, scheitert aber im Bauwesen nach wie vor an den sogenannten nichttarifären Handelshemmnissen, nämlich an den unterschiedlichen

technischen Normen und den darauf aufbauenden Bauvorschriften der Mitgliedsstaaten des EWR. Dem Abbau der nichttarifären Handelshemmnisse dient die Richtlinie 89/106/EG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedsstaaten über Bauprodukte – Bauproduktenrichtlinie – (geändert durch die Richtlinie 93/68/EWG), die sich im wesentlichen – abgesehen vom Sonderverfahren – auf harmonisierte europäische Normen und europäische technische Zulassungen stützt.

2.2 Europäische Regelungen des Brandverhaltens

Einen nicht unwesentlichen Anteil an den nichttarifären Handelshemmnissen bilden die unterschiedlichen Normen des Brandverhaltens in den einzelnen Mitgliedsstaaten des EWR. Daher wurden und werden im CEN/TC 127 „Fire safety in buildings“ – unter massiver, aber notwendiger Einflussnahme der Kommission der Europäischen Gemeinschaften – europäische Normen (ÖNORM EN) des Brandverhaltens von Baustoffen (nunmehr Brandverhalten von Bauprodukten genannt) und des Brandverhaltens von Bauteilen (nunmehr Feuerwiderstand von Bauprodukten genannt) geschaffen. Die besondere Problematik bei der europäischen Normung des Brandverhaltens von Baustoffen (Bauprodukten) liegt darin, dass es in Europa sehr unterschiedliche Normen im Bereich der schwerbrennbaren Baustoffe (Brennbarkeitsklasse B 1 nach ÖNORM B 3800-1) gibt und daher für diesen Bereich eine neue Prüfmethode geschaffen werden musste (der „Single burning item“-Test – SBI-Test – nach ÖNORM EN 13823). Erschwerend kommt noch hinzu, dass im mittleren „Brennbarkeitsbereich“ die europäischen Klassen („Euroklassen“) von einem im Vergleich zur bestehenden ÖNORM B 3800-1 bereits schon fortgeschrittenen Brandstadium ausgehen und daher eine Korrelation zwischen den österreichischen und den europäischen Klassen in diesem Bereich kaum möglich ist.

2.3 Anlass für die Erstellung der VORNORM ÖNORM B 3806

Zufolge der Bauproduktenrichtlinie sind die österreichischen Brandverhaltensklassen in Normen und Vorschriften unter Beachtung von Übergangsregelungen durch die neuen europäischen Klassen zu ersetzen. Da eine Korrelation zwischen den österreichischen und den europäischen Klassen – wie bereits vorstehend erwähnt – in eindeutiger Weise kaum möglich ist, wurde vom FNA 006 (Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen) beschlossen, als Unterstützung des Gesetzgebers und bis zur Anpassung einschlägiger gesetzlicher Bestimmungen auch der Sachverständigen und der Bauwelt allgemein die ÖNORM B 3806 und zwar infolge der noch zu erwartenden weiteren Erkenntnisse als VORNORM herauszugeben. Maßgebend war auch die Überlegung, dass bewährte schwerbrennbare Produkte mehrfach künftig in relativ niedrige europäische Klassen eingestuft werden und mit der VORNORM ÖNORM B 3806 versucht werden soll, ihnen ihren bisherigen Anwendungsbereich weiterhin zu ermöglichen.

3 VORNORM ÖNORM B 3806

Grundlage für die Erstellung der VORNORM ÖNORM B 3806 war im wesentlichen die TRVB B 109 mit ihrer Systematik hinsichtlich Bauteilen und Gebäudekategorien. Abgesehen von der Verwendung der neuen europäischen Klassen gibt es vor allem zwei Unterschiede:

- In mehreren Bereichen wurde zwischen Anforderungen an das System und den Anforderungen an die Einzelkomponenten (i.d.R. strenger, da das Gesamtverhalten nicht bekannt ist) unterschieden.
- Soweit eine Unterscheidung zwischen System und Einzelkomponenten getroffen wurde, sind mehrfach Varianten angeführt (d.h. je „besser“ die „Deckschicht“ in brandschutztechnischer Sicht ist, umso „schlechter“ kann die darunter liegende Schicht sein und umgekehrt).

Dipl.-Ing. Ferdinand Schmid